



Leistungsbeschreibung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)- nachstehend AG genannt -für die örtliche Bauüberwachung durch Dritte (LeistB Bauüberwachung)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Leistungsbeschreibung für die örtliche Bauüberwachung durch Dritte betrifft Baumaßnahmen/-projekte des LHW. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Bauwerke/Anlagen:

- Gewässer,
- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen,
- Gebäude,
- Freianlagen,
- Technische Ausrüstung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige Bauwerke und Anlagen sowie
- vorbereitende Maßnahmen (z. B. Aufschlussarbeiten, Baufeldherrichtung, Bodengewinnung, archäologische Grabungen).

1.2 Gegenstand der örtlichen Bauüberwachung

Die Baumaßnahmen sind in den zugehörigen Bauverträgen beschrieben.

1.3 Begriffsdefinitionen

Im Folgenden handelt es sich bei dem Begriff

- „AG“ um den LHW als Bauherr,
- "Vertreter des AG" um den für die Maßnahme zuständigen Projektverantwortlichen (PV) des LHW,
- „Dritter“ um das mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ing.-Büro,
- „Bauüberwacher“ um beauftragtes Personal des mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragten Dritten,
- „AN“ um das/die mit der Ausführung der Bau- bzw. Montageleistung beauftragte(n) Unternehmen,
- „Bauleiter/Bauleitung“ das durch den AN für die Umsetzung der Baumaßnahmen bestimmte Führungspersonal.

1.4 Personaleinsatz

Der Dritte hat die Baustelle entsprechend dem vereinbarten Personaleinsatz/ Personaleinsatzplan zu besetzen.

2 Zuständige Behörden / Sonstige Stellen

Die Aufsicht über den Bau, die Änderung und die Instandsetzung von Gewässern, Hochwasserschutzbauwerken und Anlagen für den ordnungsgemäßen Abfluss des AG, obliegt den jeweiligen Genehmigungsbehörden (wasserrechtliche Planfeststellung/Anlagengenehmigung).

Die Überwachung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Unfallverhütung obliegt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Aufsicht für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften auf der Baustelle obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

Ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeiten vorgenannter Behörden/Stellen können Teilaufgaben geeigneten und entsprechend befähigten Bauüberwachern übertragen werden.

3 Leistungsabhängige Anforderungen/Rahmenbedingungen

3.1 Grundsätzliche Anforderungen/Rahmenbedingungen

Die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften
2. Mitwirken beim Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich des Baufeldes sowie im Bereich der Zufahrten
3. Abstecken der Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,
4. Plausibilitätsprüfung der Absteckung.
5. Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von differenzierten Zeit-, Kosten- und Kapazitätsplänen
6. Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufberatung)
7. Dokumentation des Bauablaufs
8. Führen eines Bautagebuchs analog und digital (in Abstimmung mit dem Vertreter des AG)
9. Unverzügliche Information an den Bauherrn über erkennbare Änderungen der vertraglich vereinbarten Bauleistung einschließlich Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Mengenänderungen
10. Überwachung der Nachunternehmereinsätze auf Übereinstimmung mit dem Projekt
11. Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
12. Aufmaß- und Rechnungsprüfung
13. Prüfen von Mengenberechnungen, Aufmaßen und Rechnungen innerhalb von 5 Werktagen
14. Bei Rechnungsprüfungen sind positionsweise bei Mengenüberschreitungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis von 10% eine Zusammenstellung der betroffenen LV Leistungen mit Begründung darzustellen und auf Grundlage der VOB/B zu bewerten
15. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
16. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen

17. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
18. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
19. Prüfung der Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweisen, falls vorhanden gemeinsam mit dem Prüfstatiker
20. Kontrolle und Bewertung der Eigenüberwachung
21. Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
22. Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten (z. B. Fachingenieure)
23. Koordinierung und Abstimmung mit Versorgungsträgern /TÖB/Anliegern.
24. Führen und Zusammenstellen der Bauakte
25. Prüfung und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen und Teilnahme an Nachtragsverhandlungen; Vorbereitung der Nachtragsvereinbarungen gemäß Formblätter des aktuell gültigen VHB
26. Inverzugsetzung des AN
27. Koordination des Baubetriebes bei Hochwasser.
28. Kontrolle Einhaltung der UV Vorschriften und allgemeine Ordnung auf der Baustelle

3.1.1 Qualifikation

Die vom Dritten für die Übernahme fachtechnischer Leistungen benannte(n) Person(en) (Projektleiter und Stellvertreter) müssen:

- über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer Technischen Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertig,

bei einfachen Bauaufgaben:

- über eine abgeschlossene Fachausbildung zum staatlich geprüften Techniker,)Meister oder gleichwertig verfügen,

mindestens 3 Jahre Baustellenpraxis bei vergleichbaren Objekten haben und im Umgang mit Behörden erfahren sein.

3.1.2 Rahmenbedingungen für die Durchführung

3.1.2.1 Allgemeines

(1) Das Verhältnis zwischen Bauüberwachung, AN und AG ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz gewahrt bleibt. Die Baubüros von Bauüberwachung des AG und Bauleitung des AN sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Bauleitung obliegt dem AN. Es ist darauf zu achten, dass vom AN vor Beginn der Arbeiten

- der Bauleiter, d.h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter, benannt worden ist/sind.

(3) In Arbeitsabläufe des AN darf nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden, d.h., wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr

- für die Allgemeinheit
- für die Arbeitssicherheit
- für den bauzeitlichen Hochwasserschutz

ausgeht oder wenn Gefahr für den Bestand des Bauwerks droht.

(4) Bei allen Baumaßnahmen, sind erkannte Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des AN bei dem Bauleiter oder einem sonstigen bevollmächtigten Vertreter des AN zu beanstanden mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen. Es ist darauf zu achten, dass persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie Schutzhelme und Warnkleidung entsprechend den einschlägigen Vorschriften getragen werden.

(5) Die örtliche Bauüberwachung hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob die durch den AG bereitzustellenden Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des

AG sind. Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind, sofern dies nicht dem AN obliegt, in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme und nach dem verlassen ihrer Flächen zu unterrichten. Dabei ist ein Abnahmeprotokoll, welches durch den AN und Eigentümer bzw. Pächter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

3.1.2.2 Übergaben an den AN

- (1) Bei der Übergabe des Baugeländes an den AN sind diesem vorhandene Unterlagen über
 - Absteckungen und Festpunkte,
 - Leitungen aller Art,
 - Vereinbarungen mit Dritten,und dgl. gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) zu übergeben.
- (2) Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem AN gegen schriftliche Bestätigung mit Datumsangabe und genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.
- (3) Die Örtliche Bauüberwachung hat die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen nach (1) und (2) durch AG/Planer/BOL sicherzustellen.
- (4) Hinsichtlich der Geheimhaltung baubedingter Sachverhalte ist durch den Vertreter des AG gesondert zu belehren.

3.1.2.3 Ordnung auf der Baustelle

- (1) Der Bauüberwacher hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen. Er hat einzugreifen, falls sich Störungen der Ordnung ergeben, wenn z.B. gleichzeitig mehrere Auftragnehmer auf derselben Baustelle arbeiten.
 - (2) Innerhalb seiner Arbeitsstätte hat der AN selbst für Ordnung zu sorgen. Mängel hat der Bauüberwacher gegenüber dem Bauleiter zu beanstanden und in Fällen von Bedeutung, dem Vertreter des AG zu melden. Gleichfalls hat er darauf hinzu wirken, dass die Baustelle ordnungsgemäß geräumt wird.
 - (3) Werden Bauschilder des AG oder Firmenschilder des AN aufgestellt, so hat die Bauüberwachung darauf zu achten, dass dadurch die Bauarbeiten anderer Auftragnehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden, sowie die Standsicherheit der Schilder gewährleistet ist.
 - (4) Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt werden, z. B. durch Lärm, unzulässiger Beeinträchtigung ihrer Grundstücke oder andere Übergriffe durch die auf der Baustelle Beschäftigten, so hat sie beim AN auf Abhilfe hinzuwirken.
- Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

3.1.2.4 Stoffe, Bauteile und Geräte

- (1) Der Bauüberwacher überwacht die rechtzeitige Bereitstellung der ggf. vom AG beizustellenden Stoffe, Bauteile und Geräte. Zugehörige Aufgaben/Leistungen des AN hat er zu überwachen.
- (2) Stoffe, welche der AG unmittelbar beschafft oder von einem seiner Lager liefert, hat der Bauüberwacher nach Menge und Güte zu kontrollieren. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen. Die Stoffe sind dem AN gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Die Stoffe sind nach Übergabe bis zum Einbau vom AN zu verwahren, sofern der AG die Verwahrung nicht selbst vornimmt.
- (3) Die Ergebnisse der gemäß Vertrag vom AN durchzuführenden bzw. beizubringenden Güteprüfungen (Eigenüberwachung und/oder Fremdüberwachung) sind vom Bauüberwacher auf Vertragskonformität zu prüfen.
- (4) Entsprechen Stoffe oder Bauteile, die der AN zu liefern hat, sowie Bauverfahren nicht dem Vertrag, so ist dies vom Bauüberwacher unverzüglich zu beanstanden. Der Bauüberwacher

hat vom AN zu verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle entfernt werden. Wird diese Anordnung nicht befolgt, so hat er den Vertreter des AG zu informieren.

Das Einhalten der vertraglichen Anforderungen ist ggf. durch Kontrollprüfungen zu überwachen. Die Kontrollprüfungen sind nach Zustimmung des Vertreters des AG durch die Bauüberwachung zu veranlassen. In schwerwiegenden Fällen sind im Benehmen mit dem Vertreter des AG Beweissicherungsverfahren einzuleiten.

(5) Der Bauüberwacher überwacht die Beschaffenheit der Stoffe/Bauteile zum Zeitpunkt des Einbaus und ihre richtige Verwendung. Bei Stoffen/Bauteilen, die der AG beistellt oder die ihm vom AN nach den verbrauchten Mengen berechnet werden, sorgt er für eine wirtschaftliche Verwendung.

3.1.2.5 Überwachung der Ausführung, des Baufortschritts, der Ausführungsfristen

(1) Die Bauüberwachung hat insbesondere auf die Güte der geleisteten Arbeit, die Einhaltung der genehmigten Ausführungs- und Bauzeitenpläne sowie auf eine einwandfreie Stoff-/Bauteilebeschaffenheit zu achten. Mögliche Beeinträchtigungen des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes hat sie nach Möglichkeit abzuwenden. Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Leistungen anderer Auftragnehmer sowie den Leistungen der Fachstellen des AG zu überwachen. Die Bauüberwachung hat zudem darauf zu achten, dass die vom AN einzuholenden erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig vorliegen und die geforderten Auflagen beachtet werden. Intensität und Umfang, mit der der Bauüberwacher darauf zu achten hat, dass die Bauleistungen ordnungsgemäß und gefahrlos durchgeführt werden, richtet sich nach dem Einzelfall bzw. dem vertraglich vereinbarten Personaleinsatz/Personaleinsatzplan.

(2) Besondere Umstände können eine verschärfte Überwachung notwendig machen, z. B.

- die Gefährdung von Dritten, am Bau nicht beteiligten Personen (Verkehrssicherungspflicht des AG),
- außergewöhnliche und schwierige Abschnitte der Bauausführung,
- bekannt gewordene Verstöße des AN gegen Sicherheits- und/oder Schutzvorschriften
- wenn der AN bereits mangelhafte oder sonst vertragswidrige Leistungen erbracht hat.

(3) Bei Baubehelfen (Aussteifungen, Abfangungen, Gerüste, und dgl.), die nach freigegebenen Unterlagen hergestellt werden, achtet der Bauüberwacher darauf, dass die statischen Verhältnisse mit den Voraussetzungen der genehmigten Unterlagen oder der Regelgerüste im Einklang stehen. Ändern sich die statischen Verhältnisse während der Baudurchführung, so hat er vom AN den Nachweis zu verlangen, dass die Baubehelfe auch den geänderten Verhältnissen entsprechen. Der Vertreter des AG ist zu informieren, die Freigabe der geänderten Unterlagen zu überwachen. Erforderlichenfalls ist dafür zu sorgen, dass der AN zwischenzeitlich Sicherheitsvorkehrungen trifft.

Baubehelfe, die im Ausnahmefall im Untergrund verbleiben, sind vom Bauüberwacher in den Planunterlagen zu vermerken und dem Ersteller der Bestandsunterlagen mitzuteilen.

(4) Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen und Einzelfristen hat sie unter Angabe der Gründe aktenkundig zu erfassen und den Vertreter des AG rechtzeitig zu informieren. Bei Behinderungen und/oder Unterbrechungen (auch infolge von Witterungseinflüssen und Hochwasserereignissen) sind die Regelungen des Bauvertrages zu beachten.

(5) Erkennt der Bauüberwacher, dass Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig sind, so hat er sie dem AN gegenüber schriftlich zu beanstanden und darauf zu dringen, dass sie innerhalb einer schriftlich zu benennenden Frist durch mangelfreie vertragsgemäße Leistungen ersetzt werden. Die Beanstandung und Terminsetzung bei erkannten mangelhaften Leistungen ist mit dem Vertreter des AG abzustimmen. Die Einhaltung der Fristen für die Mängelbeseitigung ist zu überwachen. Beobachtet der Bauüberwacher, dass Aufsichtskräfte eingesetzt werden, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so hat er dem Vertreter des AG zu berichten.

(6) Erkannte Mängel in den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen hat der Bauüberwacher dem Bauleiter gegenüber schriftlich zu beanstanden.

(7) Sind für Teile der Leistung aus bauaufsichtlichen Gründen besondere Feststellungen/ Abnahmen erforderlich, weil sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden oder für die Sicherheit des Bauwerks besondere Bedeutung haben (z. B. Baugrubensohle), so sind soweit der Bauüberwacher diese Feststellungen/ Abnahmen nicht selbst treffen/ durchführen kann der AG und die zuständigen Behörden/Stellen rechtzeitig zu unterrichten. An der betreffenden Stelle darf erst weitergearbeitet werden, wenn die entsprechenden Feststellungen/ Abnahmen getroffen bzw. durchgeführt worden sind. Werden im Vorfeld der Ausführung besonders kritische Sachverhalte erwartet, wird der AG entsprechende Fachgutachter (geotechnische Fachbauleitung, ökologische Bauüberwachung) beauftragen.

(8) Durch häufige Nachprüfungen (vor Ort) überzeugt sich der Bauüberwacher, dass beim Bauen nicht von den genehmigten Ausführungsunterlagen abgewichen wird. Lassen die örtlichen Verhältnisse oder andere Gründe eine Änderung oder Ergänzung von Ausführungsunterlagen notwendig erscheinen, so hat der Bauüberwacher unverzüglich den Vertreter des AG zu informieren; in Abstimmung mit dem planenden Büro einen Lösungsvorschlag zu machen und die Entscheidung des AG auf der Basis eines Entscheidungsvorschlages einzuholen. Die Ausführung eventueller Änderungen ist erst nach Genehmigung der maßgebenden Unterlagen zuzulassen, es sei denn, es handelt sich um eine unaufschiebbare Maßnahme oder die sofortige Ausführung ist zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig.

(9) Der Bauüberwacher hat die vom AG beauftragte Fremdüberwachung zu koordinieren und gemäß Baufortschritt zu informieren bzw. abzurufen.

3.1.2.6 Bedenken des AN

(1) Meldet der AN mündlich Bedenken gemäß § 4 Nr. 1 Abs. (4) und Nr. 3 VOB/B an, ist er aufzufordern dies schriftlich zu bestätigen. Der Vertreter des AG ist hierüber zu informieren

(2) Eine Entscheidung über die Bedenken ist durch den Vertreter des AG in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung zu treffen und dem AN schriftlich mitzuteilen. Dazu ist durch die Bauüberwachung ein Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten.

3.1.2.7 Überwachung durch Genehmigungsbehörden, Unfallversicherungsträger, Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaften, etc.

Den Beauftragten der Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger ist das Betreten der Baustelle und der zugehörigen Anlagen zu gestatten. Die Begehungen und eventuellen Feststellungen sind im Bautagebuch festzuhalten.

3.1.2.8 Bautagesberichte

(1) Der AN ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen und auf Verlangen dem Bauüberwacher täglich eine Durchschrift zu übergeben.

(2) Die Bautagesberichte sind durch die Bauüberwachung darauf durchzusehen, ob sie die geforderten Angaben enthalten und plausibel sind. Unvollständige oder nicht plausible Berichte sind unverzüglich an den AN zur Berichtigung zurückzugeben. Sie können als Grundlage für Eintragungen in das Bautagebuch dienen. Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Bauakten aufzubewahren.

(3) Dem AN kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen. Stundenlohnarbeiten sind nicht im Bautagesbericht sondern nur auf Stundenlohnzetteln zu bescheinigen.

3.1.2.9 Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)

Der Bauüberwacher dokumentiert den Bauablauf.

Hierzu ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertreter des AG ein Bautagebuch in analoger sowie digitaler Dokumentationsform zu verwenden. Das Bautagebuch dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, der Verfolgung von Leistungen, der Durchsetzung von Terminen, Beauftragung zusätzlicher oder geänderter Leistungen und desgl. mehr und muss alle wichtigen Ereignisse des Bauablaufs wie Beanstandungen, Abnahmen, Unfälle, gefährliche und außergewöhnliche Ereignisse, Historische Funde, Auffinden gefährlicher Stoffe oder Gegenstände, Besichtigungen durch Behörden, Hinweise auf im Untergrund verbleibende Baubehelfe, Bedenken des AN, etc. enthalten. Das Bautagebuch wird Bestandteil der Bauakte.

3.1.2.10 Wahrung der Wirtschaftlichkeit

(1) Der Bauüberwacher prüft vor Ausführungsbeginn die Ausführungsunterlagen. Ist der Bauüberwacher der Ansicht, dass die zur Ausführung genehmigten Pläne, Zeichnungen oder andere für die Baudurchführung maßgebenden Unterlagen oder Anordnungen für den AG nachteilig sind, so hat er seine Bedenken dem Vertreter des AG unverzüglich vorzutragen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Ausführung bereits nach den Plänen, Unterlagen oder Anordnungen erfolgt sein sollte.

(2) Stundenlohnarbeiten sind nur zuzulassen, wenn eine andere Abrechnung der Leistung nicht möglich ist und kommen grundsätzlich nur bei unvorhergesehenen kleineren Arbeiten mit überwiegendem Lohnkostenanteil in Betracht. Der Bauüberwacher hat vorher zu prüfen, ob die betreffenden Arbeiten nicht schon durch den Bauvertrag (z. B. Nebenleistungen gemäß ATV) abgegolten sind. Sofern der Bauvertrag keine Vereinbarung über die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten enthält, hat der Bauüberwacher darauf hinzuwirken, dass vor Ausführung der Arbeiten eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten erfolgt durch den Bauüberwacher nach Abstimmung mit dem AG.

(3) Nachforderungen des AN sind hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Berechtigung und Angemessenheit aus örtlicher Sicht zu prüfen und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des beim AG bestehenden Nachtragsmanagements zu behandeln.

(4) Bei Leistungen des AN, die nach Aufwand vergütet werden (z. B. Pumpleistungen, Beseitigen und Sichern unvorhergesehener Hindernisse bei Erdarbeiten und Bohrungen), achtet der Bauüberwacher darauf, dass nicht mehr aufgewendet wird, als für eine wirtschaftliche Ausführung notwendig ist.

(5) Maßgebend für die Durchführung der Baumaßnahme sind die vom AG freigegebenen Pläne und Zeichnungen, der Bauvertrag sowie das im Rahmen der Ausschreibung vom AN abgegebene Angebot. Pläne, Zeichnungen, Vertragsunterlagen und insbesondere das Auftragsleistungsverzeichnis sind in Verantwortung der Bauüberwachung sowohl analog als auch digital auf der Baustelle vorzuhalten.

(6) Der Bauüberwachung obliegt es im Rahmen des vom AG vorgeschriebenen Reportsystems mindestens monatlich den erreichten Stand der Baumaßnahme hinsichtlich der finanziellen Erfüllung (durch Rechnungen belegt) und materiellen Erfüllung (durch Aufmasse in Gegenüberstellung mit dem Auftrags LV) gegenüber dem PV des AG unaufgefordert zu dokumentieren.

(7) Die Intensität der Bauüberwachung hat so zu erfolgen, dass durch regelmäßige Kontrollen des Baufortschrittes, der eingesetzten Baumaterialien hinsichtlich Menge und Güte, Qualitätsüberprüfungen und des Terminplanes, eventuelle Veränderungen des Leistungszeitraumes und insbesondere, des Kostenplanes, durch den Bauüberwacher erkannt und der AG darüber frühzeitig informiert wird.

(8) Der AG ist berechtigt besondere Leistungen, insbesondere im Rahmen der Fördermittelkontrolle, gegen zusätzliche Vergütung, der Bauüberwachung zu übertragen.

(9) Im Beauftragungsfall hat die Bauüberwachung als Bevollmächtigter des AG die Einhaltung des „Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen Anhalt (Landesvergabegesetz-LVG LSA) zu kontrollieren. Dies betrifft:

- Die Einhaltung der Tariftreue und Entgeltgleichheit aller auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmer
- Die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Dazu sind die durch die AN bereitzustellenden Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und ggf. Nachunternehmers sowie Unterlagen über die Abführung Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf Tariftreue und Rechtskonformität zu prüfen.

3.1.2.11 Funde und geologische Aufschlüsse

(1) Werden bei den Bauarbeiten Gegenstände von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert gefunden (Versteinerungen, Mineralien, Knochen, Grabstätten, Altertümer und dgl.), so hat der Bauüberwacher solche Funde unverzüglich dem Vertreter des AG mitzuteilen. Die Verwertbarkeit der Funde ist solange sicherzustellen, bis eine Entscheidung über das weitere Vorgehen vorliegt. Es ist darauf zu achten, dass bei der Behandlung der Funde und der Fundstellen die Baudurchführung nicht über das unbedingt notwendige Maß beeinträchtigt wird.

(2) Werden während des Bauens gefährliche Stoffe oder Gegenstände (z. B. Kampfmittel) gefunden, verständigt der Bauüberwacher umgehend den Vertreter des AG und in Abstimmung mit dem Bauleiter die für die Entsorgung zuständigen Landesbehörden bzw. Kampfmittlräumdienste. Ggf. ist der Baubetrieb zeitweise einzustellen.

(3) Bei Hinweisen auf Schadstoffe (z. B. Altdeponien) ist der Vertreter des AG umgehend zu informieren.

3.1.2.12 Bestandsunterlagen

(1) Bestandsunterlagen sind endgültige, mit der Wirklichkeit übereinstimmende Pläne/Zeichnungen.

Ist der Bauüberwacher oder der AN mit der Erstellung beauftragt, richtet sich die Gestaltung der Bestandsunterlagen nach den Anforderungen des AG. Werden Bestandsunterlagen durch den AN erbracht, sind diese durch den Bauüberwacher gemäß den Anforderungen des AG vor Übergabe an den AG zu prüfen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

(2) Auf Ausführungsplänen oder Abrechnungszeichnungen, die als Bestandspläne verwendet werden, ist die Übereinstimmung mit der Ausführung wie folgt zu bescheinigen:

Die Übereinstimmung der Zeichnungen mit der Ausführung bestätigt;

Ort Datum

für den AN

für den AG/die Bauüberwachung

.....

.....

3.1.2.13 Vertragsauflösung

(1) Kommt der Dritte den ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nach, ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, bei wiederholtem Verstoß, ohne weitere Mahnung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.